Beschlussnummer: GR 123/18/2023 Aktenzeichen: 102003/16

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda herangezogen werden (AufE-Satzung Feuerwehr)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Okt. 2022 (GVBl. 414/15), i. V. m. § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. 559) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda am 07.03.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und 24,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

a.	Gemeindeatemschutzgerätewart	50,00 Euro
b.	stellv. Gemeindeatemschutzgerätewart	25,00 Euro
c.	Gemeinde IT Gerätewart	30,00 Euro
d.	Gemeindegerätewart Funktechnik	50,00 Euro
e.	Gemeindegerätewart Bekleidung	50,00 Euro
f.	Gerätewart einer Ortsteilwehr	45,00 Euro
g.	Sicherheitsbeauftragter einer Ortsteilwehr	30,00 Euro
h.	Alarm- und Einsatzplaner	50,00 Euro

(6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro je Unterrichtsstunde.

Beschlussnummer: GR 123/18/2023 Aktenzeichen: 102003/16

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 19.04.2021 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 08.05.2023

Gemeinde Wutha-Farnroda

Schlothauer Bürgermeister

